

Bundessozialgericht

Az.: 4 RJ 473/69

Beschluß in dem Rechtsstreit

Verkündet
am 1. März
1972

, Köln-Ehrenfeld 30, Lehaustraße 1,
Kläger und Revisionsbeklagter,
g e g e n

Reg. Ober-
sekretär
als Urk.
Beamter
d. Gesch.
Stelle

Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz, Düsseldorf,
Königsallee 71,
Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 1. März 1972 hin durch

Senatspräsident	P e n q u i t t ,	
Bundesrichter	Dr. E c k e r ,	
Bundesrichter	Dr. S t r a u b ,	
Bundessozialrichter	W e n d e r o t h	und
Bundessozialrichter	H a u s e n	

beschlossen:

1. Die Verhandlung wird bis zur Vorabentscheidung
des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften
ausgesetzt.
2. Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
wird nach Art. 177 des Vertrages zur Gründung der
Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft angerufen,
vorab über folgende Frage zu entscheiden:

Sind die Art. 26 und 27 der Verordnung Nr. 3 des
Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
über die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer
(Zusammenrechnung von Versicherungszeiten) auf eine
Rechtsvorschrift sinngemäß anwendbar, welche nach
bundesdeutschem Recht
nicht Leistungen der sozialen Sicherheit,

-2-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

sondern eine - unter bestimmten Voraussetzungen den Trägern der Rentenversicherung auferlegte - Aufgabe der Seuchenbekämpfung

betrifft,

diese Leistungen,

die nicht Renten sind und nicht pro rata temporis aufgeteilt werden,

ohne Rücksicht auf den Eintritt oder das Drohen des Versicherungsfalls der "Invalidität" vorsieht und nicht nach der Versicherungsdauer bemisst,

aber die Zuständigkeit des Trägers der Rentenversicherung für diese Leistungen von einer bestimmten Versicherungsdauer in der Rentenversicherung abhängig macht?

G r ü n d e :

Der Kläger begehrt von der beklagten Landesversicherungsanstalt (LVA) Ersatz der Kosten der stationären Heilbehandlung seiner Ehefrau und seines Sohnes wegen aktiver behandlungsbedürftiger Tuberkulose.

Der Kläger ist deutscher Staatsangehöriger. Er war von 1950 bis 1953 - 36 Kalendermonate - in der Bundesrepublik Deutschland und von 1953 bis 1960 - etwa 84 Kalendermonate - im Großherzogtum Luxemburg rentenversicherungspflichtig beschäftigt.

Mitte 1966 erkrankten seine Ehefrau und sein Sohn an aktiver behandlungsbedürftiger Tuberkulose. Die Beklagte lehnte seinen Antrag auf Heilbehandlung ab, weil die versicherungsrechtliche Voraussetzung für die Gewährung einer solchen Behandlung, nämlich die Erfüllung der Wartezeit nach § 1246 Abs. 3 der Reichsversicherungs-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

ordnung (RVO) - d.h. das Vorhandensein einer Versicherungszeit von 60 Kalendermonaten - mit den deutschen Versicherungszeiten, die in diesem Zusammenhang allein angerechnet werden dürften, nicht erfüllt sei (§ 1244 a Abs. 2 RVO).

Das Sozialgericht (SG) hat die Beklagte verpflichtet, dem Kläger einen Bescheid positiven Inhalts zu erteilen. Die Tuberkulosebehandlung nach § 1244 a RVO sei - so hat das SG ausgeführt - eine Art Krankenhilfe. Art. 16 der Verordnung Nr. 3 des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer (EWG-VO Nr. 3) führe zur Anrechnung der vom Kläger in Luxemburg zurückgelegten Versicherungszeiten. Die Wartezeit sei damit erfüllt.

Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Für die Erfüllung der Wartezeit müßten - so das LSG - die in Luxemburg zurückgelegten Versicherungszeiten zwar nicht nach Art. 16, wohl aber nach den Vorschriften der Art. 24 ff EWG-VO Nr. 3 berücksichtigt werden.

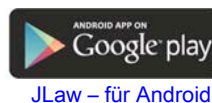
Die Beklagte vertritt mit ihrer Revision die Auffassung, ausländische Versicherungszeiten könnten nur angerechnet werden, wenn Leistungen für die Versicherungsfälle Invalidität, Alter oder Tod zu erbringen seien. Hierzu gehöre die Heilbehandlung wegen aktiver behandlungsbedürftiger Tuberkulose nicht.

Die Anrufung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften wird auf Art. 177 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gestützt (s. unten, XII).

-4-



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

- II Die Tuberkulose gehört in der Bundesrepublik Deutschland zu den meldepflichtigen Krankheiten; sie wird als Volksseuche bekämpft (§§ 3 Abs. 1 Nr. 18; 10, 34 Bundes-Seuchengesetz vom 18. Juli 1961 - BGBl Teil I 1012 -).
- III Zur wirksamen Bekämpfung der Tuberkulose hat die Bundesrepublik Deutschland ein in sich geschlossenes Gesetzeswerk geschaffen, und zwar zunächst in dem Gesetz über die Tuberkulosehilfe (THG) vom 23. Juli 1959 (BGBl Teil I 513) und nunmehr im Bundessozialhilfegesetz (BSHG) vom 30. Juni 1961 (BGBl Teil I 815). Das THG regelte die Tuberkulosehilfe einheitlich auf Bundesebene und führte eine moderne, allgemein umfassende Tuberkulosebekämpfung ein. Heute haben die Vorschriften zur Tuberkulosebekämpfung ihren Hauptstandort und Ausstrahlungspunkt im BSHG; sie gehören dem Bereich der Sozialhilfe (Sozialhilfe = Öffentliche Fürsorge) an. Aufgabe der Tuberkulosehilfe ist es, die Heilung Tuberkulosekranker zu fördern und zu sichern, sowie die Umgebung der Kranken gegen die Übertragung der Tuberkulose zu schützen. Sie umfaßt Heilbehandlung, Hilfe zur Eingliederung in das Arbeitsleben, Hilfe zum Lebensunterhalt, Sonderleistungen und vorbeugende Hilfe (§ 48 BSHG).

Auf die genannten Hilfen hat innerhalb der Bundesrepublik Deutschland jeder an Tuberkulose Erkrankte oder von dieser Krankheit Genesene einen Rechtsanspruch, gleich ob Deutscher oder Ausländer, gleich ob Versicherter oder Nichtversicherter. Keiner ist schutzlos. Der Anspruch ist einklagbar.

- IV Der Absicht des bundesdeutschen Gesetzgebers, jedem an Tuberkulose Erkrankten einen möglichst gleichen Anspruch auf Hilfsmaßnahmen zu geben, hätte ein einheitlicher zentraler Träger für Tuberkulosehilfe und Tuberkulosebekämpfung besonders entsprochen. Ein solcher Trä-



- 5 -

ger war auch ursprünglich geplant. Seine Errichtung ließ sich jedoch - aus geschichtlichen und finanziellen Gründen - nicht verwirklichen. Die Fülle der bereits seit Jahrzehnten bewährten Einrichtungen zur Tuberkulosebekämpfung (z.B. die zahlreichen Tuberkulose-Sanatorien der Träger der Rentenversicherung) führte dazu, daß ua auch die Träger der Rentenversicherung beteiligt wurden. Das geltende bundesdeutsche Recht geht aber primär von einem Anspruch gegen den Träger der Sozialhilfe - also nicht etwa gegen einen Träger der Sozialversicherung - aus (Koch/Hartmann, Das Angestelltenversicherungsgesetz, 2./3. Aufl. Anm. A I zu § 21 a AVG); damit ist der Gedanke der Einheitlichkeit gewahrt worden. Außer den Trägern der Sozialhilfe sind ua öffentliche Dienstherren, Träger der Kriegsopferversorgung und Träger der Sozialversicherung, darunter die Träger der Rentenversicherung, mit Aufgaben der Tuberkulosebekämpfung betraut worden (§§ 127 ff, 132 ff BSHG).

- V Die Beteiligung mehrerer Verwaltungsträger an der Tuberkulosebekämpfung macht Zuständigkeitsregelungen erforderlich. Die Zuständigkeit der im Einzelfall verpflichteten Verwaltungsstelle beruht auf einer gesetzlich festgelegten Ordnung. Maßgebend dafür ist die *N ä h e*, d.h. die Enge der Verbindung einer bestimmten Verwaltung zu dem Berechtigten: die anderen Verpflichteten haben die Aufgabe der Tuberkulosebekämpfung zu erfüllen, wenn und soweit der auch sonst von ihnen betreute Personenkreis der Maßnahmen gegen Tuberkulose bedarf. Eine Verpflichtung des öffentlichen Dienstes oder der Kriegsopferversorgung oder der Unfallversicherung etwa geht der der Rentenversicherung vor, die Beziehungen des Berechtigten zur Rentenversicherung werden sodann als weniger eng angesehen. Die Zuständigkeit der Träger der Rentenversicherung ergibt sich aus § 1244 a RVO. Sie haben für Versicherte, Rentner und bestimmte Angehörige einzustehen, und zwar für Versicherte dann, wenn diese eine der in § 1244 a Abs. 2 Satz 1 RVO normierten Alternativvoraussetzungen (wenigstens sechs Beiträge in den letzten



- 6 -

zwei Jahren oder Erfüllung der Wartezeit nach § 1246 Abs. 3 RVO) erfüllt oder - anders gesagt - wenn diese sich durch Beitragszahlungen eine enge Verbindung zur Rentenversicherung geschaffen haben. Die im vorliegenden Rechtsstreit umstrittene Vorschrift enthält also nichts anderes als eine Zuständigkeitsabgrenzung. Das wird bestätigt durch die Materialien zu § 1244 a RVO. Nach dem Schriftlichen Bericht des Bundestagsausschusses für Kommunalpolitik und Öffentliche Fürsorge vom 26. November 1958 (BT-Drucks. III/680) ging es ua darum, "die Abgrenzung zwischen den Aufgaben der Landesfürsorgeverbände (= Träger der Sozialhilfe) einerseits und den Trägern der Rentenversicherung andererseits gesetzlich festzulegen". Das ist sodann geschehen.

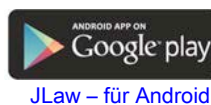
VI Für die Bestimmung der Zuständigkeit eines Trägers der Rentenversicherung bedient sich das Gesetz des Begriffs "versichert". Ein Träger der Rentenversicherung, im vorliegenden Fall die Beklagte, wäre für die beantragte Leistung zuständig, wenn der Kläger als "versichert" angesehen werden könnte. Das könnte er, wenn er eine Versicherungszeit von 60 Kalendermonaten zurückgelegt und damit die Wartezeit erfüllt hätte (§§ 1244 a Abs. 2, 1246 Abs. 3 RVO). Dafür reichen seine deutschen Versicherungszeiten (36 Kalendermonate) nicht aus. Die Meinung der Beklagten, nur diese Zeiten seien in Betracht zu ziehen, um ihre Zuständigkeit zu begründen, ließe sich damit rechtfertigen, daß nur der Versicherte eine Nähe zu einem deutschen Träger der Rentenversicherung hergestellt hat, der sich auf eine Mindestzahl deutscher Beiträge stützen kann. Die Beklagte könnte für diese Überlegung auf Art. 28 Abs. 2 EWG-VO Nr. 4 hinweisen, dem möglicherweise ein Allgemeingedanke innewohnt, nämlich der, eine Mindestversicherungszeit in dem Mitgliedsstaat zu verlangen, aus dem eine Leistung von einem Träger der Rentenversicherung erwartet wird (vgl. dazu die Vorlage an den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften in dem Rechtsstreit 4 RJ 433/69). Wer diese Mindestversicherung nicht erreicht, fällt dann

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-7-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

zwar nicht in die Zuständigkeit eines Trägers der Rentenversicherung, wohl aber in die eines anderen Verpflichteten, letztlich in die des Trägers der Sozialhilfe. Er bleibt nicht ohne Hilfe.

- VII Nun können auch Versicherungszeiten in einem anderen Mitgliedsstaat (hier Luxemburg) helfen, die Wartezeit - etwa für den Anspruch auf eine Rente - zu erfüllen. Vermögen sie auch dazu beizutragen, die **Z u s t ä n d i g k e i t** eines Trägers der Rentenversicherung - statt eines anderen Verpflichteten - für Leistungen sui generis, wie sie die Tuberkulosebekämpfungsmaßnahmen darstellen, zu begründen?
- VIII Als Rechtsgrundlage für eine Zusammenrechnung der deutschen und luxemburgischen Versicherungszeiten bieten sich die Art. 26, 27 EWG-VO Nr. 3 an. Voraussetzung wäre allerdings, daß die Regelungen in § 1244 a RVO überhaupt den Vorschriften über die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer zuzurechnen sind (s. unten IX). Unterstellt man dies einmal, etwa weil § 1244 a in der Reichsversicherungsordnung steht und mit Begriffen (z.B. "versichert", "versicherungspflichtige Beschäftigung", "Wartezeit") operiert, die dem Recht der Rentenversicherung und damit dem Recht der sozialen Sicherheit der Wanderarbeitnehmer angehören, so könnte es sich aber nicht um eine unmittelbare Anwendung der genannten Vorschriften handeln. Dies scheidet aus, weil sich die erwähnten Artikel unmittelbar nur auf typische Leistungen der Rentenversicherung (etwa Renten wegen Invalidität, Alter oder Tod) beziehen. Es bliebe eine sinngemäße Anwendung. Möglicherweise dürfen auch dabei die in den einzelnen Mitgliedsstaaten zurückgelegten Versicherungszeiten für den Erwerb eines Anspruchs auf Maßnahmen nach § 1244 a RVO nicht zusammengerechnet werden: denn die Leistungen sind keine Renten und werden zwischen den Trägern der sozialen Sicherheit in den einzelnen Mitgliedsstaaten nicht pro rata temporis aufgeteilt, sie sind nicht einmal unbedingt zur Erhaltung

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-8-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



oder Besserung der Erwerbsfähigkeit (s. unten IX) bestimmt.

- IX Nach der Ansicht des Senats gehören die Regelungen in § 1244 a RVO überhaupt nicht zum Recht der sozialen Sicherheit der Wanderarbeitnehmer, wie es die EWG-VO Nr. 3 kennt. § 1244 a RVO ist vielmehr Bestandteil des - eingangs erwähnten - geschlossenen gesetzlichen Systems zur Bekämpfung der Tuberkulose als Volksseuche in der Bundesrepublik Deutschland. Die Träger der Rentenversicherung haben mit der Pflicht zur Gewährung von Maßnahmen wegen aktiver behandlungsbedürftiger Tuberkulose eine außerhalb der sozialen Sicherheit - also auch außerhalb der Kranken- und Rentenversicherung - liegende Aufgabe der Seuchenbekämpfung auferlegt erhalten. Dies hat das Bundessozialgericht (BSG) - in anderem Zusammenhang - bereits mehrfach entschieden (BSG 32, 122; SozR Nr. 12 bis 20 zu § 1244 a RVO); der Senat hält an dieser Rechtsauffassung nach erneuter Prüfung fest.

Unter sozialer Sicherheit versteht der Senat den Bereich, den die EWG-VO Nr. 3 umfaßt. Da Leistungen bei Arbeitslosigkeit und Familienbeihilfen nicht in Betracht kommen, läßt sich der Begriff der sozialen Sicherheit für diesen Rechtsstreit auf die Sozialversicherung einengen. Von den Zweigen der Sozialversicherung (Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung) bleibt die Unfallversicherung wegen ihrer Eigenart unberücksichtigt. § 1244 a RVO bezieht sich nicht auf Leistungen der Krankenversicherung oder der Rentenversicherung. Deshalb ist es bedeutungslos, ob die Abgrenzung nach Versicherungszweigen mit der Abgrenzung nach Versicherungsfällen ("Leistungen bei Krankheit", "Leistungen bei Invalidität", "Alter und Tod"; EuGH - 1. Dezember 1965 - 33/65 - Slg XI 1165) identisch ist.

Die Seuchenbekämpfung, wie sie die Träger der Rentenver-



- 9 -

sicherung durchzuführen haben, unterscheidet sich wesentlich nach Art, Umfang, Voraussetzungen, Inhalt und Zweck von den originären Aufgaben der Rentenversicherung.

Zunächst gibt § 1244 a RVO einen **R e c h t s a n s p r u c h** auf die darin normierten Leistungen. Einen Rechtsanspruch auf vergleichbare sonstige gesundheits- und berufsfördernde Maßnahmen kennt weder die Krankenversicherung noch die Rentenversicherung. Die üblichen Rehabilitationsmaßnahmen der Rentenversicherung – für Erkrankungen außerhalb der Tuberkulose – sind Kannleistungen (§ 1236 RVO). Für die Einführung eines Rechtsanspruchs bestand aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht kein Anlaß, wohl jedoch deswegen, weil es im übrigen Bereich der Tuberkulosebekämpfung Rechtsansprüche gibt und die Zuständigkeiten auf diese Weise festgelegt werden sollten.

Weiter sind die durch § 1244 a RVO für die Träger der Rentenversicherung eingetretenen einschneidenden Änderungen nicht mit den eigentlichen Aufgaben der Rentenversicherung, wohl aber ebenfalls mit dem Zweck der Tuberkulosebekämpfung in Einklang zu bringen. Rechtsschutzobjekt der Rentenversicherung ist die Erwerbsfähigkeit. Demgegenüber hat die Tuberkulosebekämpfung die Heilung des Kranken und den Schutz seiner Umgebung vor Ansteckung zum Ziel. Ihr Rechtsschutzobjekt ist nicht die Erwerbsfähigkeit, sondern die Gesundheit des einzelnen und seiner Angehörigen.

Gegenüber den originären Aufgaben der Rentenversicherung gibt es sowohl Erweiterungen als auch Beschränkungen und Begrenzungen.

1. Als **E r w e i t e r u n g e n** sind zu erwähnen:

- a) Versicherte und Rentner haben einen **A n s p r u c h** auf Maßnahmen (§ 1244 a Abs. 1 RVO; vgl. oben).
- b) Der Begriff des Versicherten ist gesetzlich bestimmt

-10-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

worden (§ 1244 a Abs. 2 RVO). Er ist nicht der Bestimmung durch die Selbstverwaltungsorgane der Rentenversicherungsträger überlassen geblieben; er ist weiter als der Versichertenbegriff im Sinne der §§ 1236 ff RVO.

- c) Zu den Rentnern zählen nicht nur die in § 1236 Abs. 2 RVO genannten Empfänger von Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit, sondern alle Rentenempfänger, also auch Empfänger von Altersruhegeld, die aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sind.
- d) Der Anspruch auf Maßnahmen besteht nicht nur für die Versicherten und Rentner (einschließlich der rentenberechtigten Hinterbliebenen), sondern auch für die Ehegatten und Kinder (zu Lebzeiten der Versicherten und Rentner).
- e) Der Anspruch auf Heilbehandlung (einschließlich des dazu gehörenden Übergangsgeldes) ist nicht davon abhängig, daß die Erwerbsfähigkeit gefährdet oder gemindert ist und voraussichtlich erhalten, wesentlich gebessert oder wiederhergestellt werden kann. Das Drohen oder Bestehen von Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit ("Invalidität") ist also nicht Anspruchsvoraussetzung. Dies ist es aber für die Rentenversicherung (Art. 2 Abs. 1 b EWG-VO Nr. 3).
- f) Versicherte und Rentner erhalten berufsfördernde und nachgehende Maßnahmen auch wegen der Folgen der Erkrankung.
- g) Die Rentenversicherungsträger können den Kranken oder Genesenen und ihren Familienangehörigen Weisungen erteilen (§ 136 Abs. 1 Satz 2 BSHG). Hingegen bedarf die Durchführung von Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit (rentenversicherungsrechtliche Rehabilitation) der Zustimmung des Betreuten (§ 1237 Abs. 6 RVO).
- h) Umgekehrt haben die Rentenversicherungsträger in bestimmten

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-11-

- 11 -

Fällen Einzelweisungen der Bundesregierung zu befolgen (§ 137 BSHG). Mit dieser Regelung wird das Recht der Versicherungsträger auf Selbstverwaltung durchbrochen, ein deutlicher Hinweis auf den Ausnahmecharakter des § 1244 a RVO.

2. Als B e s c h r ä n k u n g e n und B e g r e n -
z u n g e n sind ua anzuführen:

- a) Die Tuberkulosehilfe der Träger der Sozialhilfe besteht auch bei konkreter Verpflichtung eines Trägers der Rentenversicherung fort. Für wesentliche Teile des Rehabilitationssystems entfällt eine Verpflichtung der Rentenversicherungsträger; für die Ansprüche Kranker oder Genesener auf Ergänzung von Hausrat, Bekleidung und Heizung, auf besondere Ernährung, auf Beihilfen zur Haltung von Ersatzkräften im Haushalt und im Kleinbetrieb und auf Hilfe bei der Wohnungsbeschaffung bleibt der Träger der Sozialhilfe selbst dann zuständig, wenn ein Rentenversicherungsträger Heilbehandlung, Berufsförderung und soziale Betreuung nach den Sonder Vorschriften des § 1244 a RVO gewährt.
- b) Ein Anspruch auf Maßnahmen besteht nur, soweit die Betreuung im Geltungsberich des Gesetzes durchführbar ist. Der Wortlaut des § 1244 a Abs. 9 RVO könnte inhaltlich identisch mit dem Wortlaut des § 1321 Abs. 4 RVO sein, wonach bestimmte Renten nach dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers "nicht als Leistungen der sozialen Sicherheit" gelten.
- c) Ursprünglich trug der Bund - also der Staat - die Aufwendungen der Rentenversicherungsträger für stationäre Dauerbehandlung (§ 138 BSHG). Diese Vorschrift ist zwar - lediglich zur Entlastung des Staatshaushalts und wohl auch nur vorübergehend -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 12 -

gestrichen worden, erforderlichenfalls ist aber der Zuschuß des Bundes nach § 1382 RVO entsprechend zu erhöhen.

X Die Auffassung des Senats, daß § 1244 a RVO außerhalb des Rechts der sozialen Sicherheit der Wanderarbeitnehmer steht, wird gestützt durch die Entwicklung dieser Vorschrift; sie wird nicht widerlegt durch die Aufnahme und Stellung dieser Vorschrift in der Reichsversicherungsordnung (vgl. dazu die angeschlossenen "Ergänzenden Anmerkungen").

XI Tuberkulose ist zwar eine Krankheit, dies steht aber nicht der Auffassung entgegen, daß Tuberkulosebekämpfungsmaßnahmen keine Leistungen der sozialen Sicherheit sind.

1.) Krankheit ist für sich allein kein Versicherungsfall der sozialen Sicherheit. Sie wird sowohl in der Krankenversicherung als auch in der Rentenversicherung erst dadurch zum Versicherungsfall, daß weitere Umstände hinzutreten. In der Krankenversicherung sind dies die Behandlungsbedürftigkeit oder die Arbeitsunfähigkeit. Die in diesem Zusammenhang wichtigsten Versicherungsfälle der Rentenversicherung, Berufsunfähigkeit und Erwerbsunfähigkeit ("Invalidität"), beruhen in der Regel - wenn sie durch Tuberkulose verursacht sind, stets - auf einer Krankheit.

2.) Wäre jede Maßnahme zur Bekämpfung einer Krankheit eine Leistung der sozialen Sicherheit, so gehörte auch die Tuberkulosehilfe der Sozialhilfeträger und der öffentlichen Dienstherrn zur sozialen Sicherheit. Dies ist jedoch nicht der Fall.

XII Wenn der Senat § 1244 a RVO auch nicht den Vorschriften über die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer zurechnet, so sieht er dennoch einen hinreichenden Grund für die

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-13-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 13 -

Anrufung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften. Eine Verbindung zum europäischen Gemeinschaftsrecht besteht nämlich insoweit, als die **Z u s t ä n d i g k e i t** der Träger der Rentenversicherung im Verhältnis zu anderen Stellen, die ebenfalls Seuchenbekämpfung - auch Tuberkulosebekämpfung - durchzuführen haben, nach Begriffen abgegrenzt wird, die im Recht der sozialen Sicherheit verwendet werden. Der Senat hält es für möglich, daß den Artikeln 26, 27 EWG-VO Nr. 3 ein allgemeines Prinzip inneohnt, das für die abschließende Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits Bedeutung haben kann. Er hält es für angemessen, Rechtsstreitigkeiten mit Auslandsberührung im Einklang mit dem überstaatlichen Recht zu entscheiden.

Ergänzende Anmerkungen zu X

Die Auffassung des Senats, § 1244 a RVO stehe außerhalb des Rechts der sozialen Sicherheit der Wanderarbeitnehmer, wird gestützt durch die Entwicklung dieser Vorschrift. Vor dem Inkrafttreten des THG, mit dem eine umfassende Tuberkulosebekämpfung und auch § 1244 a RVO geschaffen wurden, hatten die Träger der Rentenversicherung Aufgaben der Tuberkulosebekämpfung **f r e i w i l l i g** übernommen. Die Berechtigung hierfür entnahmen sie in erster Linie den Vorschriften des § 1252 RVO aF (später § 1305 RVO), wonach sie Maßnahmen zur Hebung der gesundheitlichen Verhältnisse der versicherten Bevölkerung durchführen konnten; weniger stützten sie sich auf die Vorschriften des § 1310 RVO aF (jetzt §§ 1236 ff RVO) über die Gewährung von Heilverfahren bei drohender oder eingetretener Invalidität. Diese früheren Maßnahmen waren keine Pflichtleistungen der Rentenversicherung (BSG 9, 57), sie waren nicht einmal für sie typisch. Deshalb mußten die Mittel dafür jeweils - wie für sonstige gesetzlich nicht vorgesehene Leistungen -

-14-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 14 -

von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden (§ 1252 RVO aF). Die Tuberkulosebekämpfungsmaßnahmen waren also nie übliche Rehabilitationsmaßnahmen der Rentenversicherung, sie sind es auch durch § 1244 a RVO nicht geworden. Gerade die Schaffung dieser Sondervorschrift macht deutlich, daß sich ihre Regelungen vom sonstigen Recht der Rentenversicherung abheben und abheben sollen.

Die Auffassung des Senats wird nicht widerlegt durch die Stellung der umstrittenen Vorschrift im Gesetz.

- 1.) Ihre Aufnahme in die RVO zwingt nicht zu der Annahme, es handele sich um Recht der Sozialversicherung. Wie das Recht der Sozialversicherung zum Teil außerhalb der Sozialversicherungsgesetze geregelt ist kann auch die RVO fremdes Recht enthalten.
 - a) Vorschriften über die Wiedergutmachung verfolgungsbedingter Schäden sind trotz ihrer Stellung in der RVO (vgl. z.B. § 1251 Abs. 1 Nr. 4) Teile des Entschädigungsrechts geblieben (von Borries in BABI 1971, 153; vgl. auch Schneider, "Rechtsprobleme im Wandel der Rentenversicherung"; BSG 10, 113; 13, 65 und 67). § 1244 a RVO ist also nicht der einzige Fall einer sachgebietsfremden Regelung.
 - b) Sozialversicherungsrechtliche Regelungen außerhalb der Sozialversicherungsgesetze sind zahlreich. Mitunter enthalten solche Vorschriften sogar die einzige sozialversicherungsrechtliche Regelung für den betroffenen Personenkreis (vgl. § 9 des Eignungsübungsgesetzes).
- 2.) Die Aufnahme der Vorschrift in das Vierte Buch der RVO zwingt nicht zu der Annahme, es handele sich um Recht der Rentenversicherung.

- 15 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 15 -

- a) Wenn die Maßnahmen nach § 1244 a RVO nicht zu den Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit zählen, gehören sie wohl auch nicht zu den Regelleistungen des § 1235 RVO. Die gegenteilige Ansicht (BSG 23, 238, 239; 32, 122, 123) sollte überprüft werden.
- b) Der Gesetzgeber hat die Vorschriften nicht immer scharf nach den einzelnen Versicherungszweigen getrennt. § 381 Abs. 4 RVO enthält, obwohl die Vorschrift im Zweiten Buch der RVO steht, nicht Recht der Krankenversicherung, sondern Recht der Rentenversicherung (BSG 13, 112, 113).

Die Stellung der Vorschrift im Anschluß an die Regelung der Rehabilitation in der Rentenversicherung der Arbeiter zwingt nicht zu der Annahme, es handele sich um diese Rehabilitation.

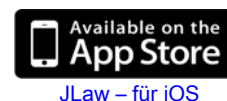
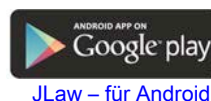
- a) Die Rehabilitation in der Rentenversicherung ist nur eines von mehreren Rehabilitationssystemen.
- b) Gegenüber der eigentlichen Rehabilitation der Rentenversicherung geht die Tuberkulosebekämpfung - einschließlich der darin mitenthaltenen Rehabilitation - weiter.
- c) Wenn es sich um Rehabilitationsrecht der Rentenversicherung handelte, wäre die Einordnung der Vorschrift an anderer Stelle - etwa nach § 1242 RVO - sinnvoller gewesen.

Der Wortlaut der Vorschrift räumt Zweifel daran, daß es sich um Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit im Sinne der

-16-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 16 -

Rentenversicherung handeln könnte, nicht aus. Die Erwähnung der Maßnahmen nach den §§ 1236 bis 1244 RVO in § 1244 a Abs. 1 RVO kann dahin zu verstehen sein, daß lediglich in zunächst grober Weise die Leistungsarten umrissen werden sollten. Hierfür spricht der Umstand, daß ein Anspruch nur nach Maßgabe der folgenden Vorschriften, also der Absätze 2 bis 9, besteht, die den Leistungsanspruch genau bestimmen. Darüber hinaus enthalten die §§ 132 bis 137 (138) BSHG Sonderrecht gegenüber den Rentenversicherungsgesetzen; in Zweifelsfällen sind die Grundgedanken und der Gesetzeszweck des BSHG zur Auslegung ergänzend heranzuziehen (vgl. Luber, Tuberkulosehilfe im Rahmen des Bundessozialhilfegesetzes, Bd. III, Anhang B 453, Erl. 1 und 6).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)